

# Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

**Stichwort:** Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung

---

**Zu Artikel 9 Nummer 9 (§ 15 UStG) und 9a - neu - (§ 16 Absatz 2 Satz 3 - und 4 - aufgehoben -)**

### Änderung

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
  - „9. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;“.
      - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. [wie Gesetzentwurf]“.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) [s. gesonderten Umdruck]‘.
2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. In § 16 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.“

### Begründung

**Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 9 (§ 15)**

### **Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Satz 1)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)**

Die bestehende nationale Regelung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG sieht vor, dass nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 29. März 2012, C-414/10 (Société Véleclair) entschieden, dass das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Mehrwertsteuer zuvor tatsächlich gezahlt worden ist. Zur Umsetzung dieses EuGH-Urteils ist eine gesetzliche Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG dahingehend erforderlich, dass die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.

#### **Zu Nummer 9a – neu - (§ 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 – aufgehoben -)**

Aufgrund der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG (siehe Artikel 9 Nummer 9), wonach künftig die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist, ist als Folgeänderung § 16 Absatz 2 UStG Satz 3 und 4 zu streichen. Dieser Vereinfachung, dass die Einfuhrumsatzsteuer in Fällen des Zahlungsaufschubs bereits im Zeitpunkt des Entstehens als Vorsteuer abgezogen werden kann, bedarf es nicht mehr.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 UStG treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. (Artikel 30 Absatz 4).

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Es könnten sich in den Fällen Steuermindereinnahmen ergeben, in denen der Vorsteuerabzug nach geltendem Recht aufgrund der Nichtentrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (auch rückwirkend) verwehrt werden kann bzw. die Voranmeldung entsprechend berichtigt werden muss. Dies wäre nach der beabsichtigten Rechtsänderung nicht mehr möglich. Die jährlich niedergeschlagene Einfuhrumsatzsteuer von über 20 Mio. Euro kann einen Anhaltspunkt über die maximal möglichen Steuerausfälle bieten. Da jedoch nur Ausfälle entstehen, wenn die entsprechende Vorsteuer an den Unternehmer erstattet und nicht lediglich mit ebenfalls nicht eintreibbarer Umsatzsteuer verrechnet wird, dürften sich lediglich Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 5 Mio. Euro ergeben.

Soweit die Einfuhrumsatzsteuer tatsächlich entrichtet wird, dürften sich keine Steuermindereinnahmen oder Verschiebungswirkungen durch einen zeitlich vorgezogenen Vorsteuerabzug ergeben, da auch im geltenden Recht über die bestehende Vereinfachung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 UStG in der Regel ein Abzug als Vorsteuer im Entstehungsmonat möglich ist.